



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5901/49-Info-88

II-5224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 73 75 07  
Fernschreib-Nr. 111800  
DVR: 0090204

2425/AB

1988 -08- 30

zu 2490/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Motter und Genossen vom 12. Juli 1988, Nr.  
2490/J-NR/88, "Schadstoffreduzierung bei  
Dieselfahrzeugen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Vereinbarungen der "Stockholm Gruppe" arbeiten die Technische Universität Berlin und die ETH Zürich ein Partikel-Meßverfahren auf der Grundlage des 13 Stufentests nach der ECE-Regelung 49 aus. Erste Ergebnisse wurden im April 1988 vorgestellt und seither werden in einem umfangreichen Testprogramm Meßwerte ermittelt.

Damit soll ein europaweit einheitliches und technisch einwandfreies Partikelmeßverfahren entwickelt werden, das auch zur Überprüfung des in der Schweiz geplanten Grenzwertes (0,7 g/kWh) für Partikel dienen soll. Der Abschluß der Testserien und die Ausarbeitung eines einheitlichen, international abgestimmten Textes der Durchführungsbestimmungen werden für Ende 1989 erwartet.

- 2 -

Zu Frage 2:

Erst nach Abschluß dieser bei Frage 1 erwähnten Vorarbeiten für die Meßvorschriften, die auch in einen Vereinbarungsentwurf der "Stockholm-Gruppe" der europäischen Länder mit strengen Abgasvorschriften einbezogen werden, wird die Ergänzung der Schadstoffbestimmungen des § 1d Abs. 1 Z.5 KDV 1967 in der Fassung der 21. KDV-Novelle erfolgen können. Auch in der Schweiz ist beabsichtigt, die Partikel-Meßvorschriften einheitlich im Rahmen des "Master documents for heavy duty trucks" der "Stockholm Gruppe" zu verfügen.

Die in der Schweiz geplante Einführung entsprechender Grenzwerte mit Wirkung vom 1.10.1991 soll somit ebenfalls erst nach der Fertigstellung der Meßvorschriften zur endgültigen Erlassung von Durchführungsvorschriften führen.

Zu Frage 3:

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit wird die Einführung der geplanten Schweizer Grenzwerte in Österreich im Rahmen des § 1d Abs. 1 Z. 5 KDV 1967 gemeinsam mit der Partikelbegrenzung erfolgen. Nach Abstimmung mit der österreichischen Kraftfahrzeugwirtschaft wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens realistischerweise für das Modelljahr festzulegen sein.

Wien, am 26. August 1988

Der Bundesminister

